



Geschäftsordnung

des Landesjugendkonventes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Präambel

LJK – Christen – ehrenamtlich – politisch – vernetzt

Der Landesjugendkonvent ist das Sprachrohr der Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit der ev.-luth. Landeskirche Sachsens.

Wir sind Christen.

Wir glauben an Gott, den Vater, den Schöpfer der Welt.

Wir glauben an Jesus Christus, den Sohn Gottes, der uns durch seinen Tod am Kreuz und seine Auferstehung befreit hat.

Wir glauben an den Heiligen Geist, der uns eint, stärkt und erbaut. Wir leben nach der Heiligen Schrift, die zur Liebe zu Gott, dem Menschen und der Schöpfung aufruft. Dies alles auf Grundlage des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses.

Wir sind ehrenamtlich.

Aus Liebe zu Gott und dem Menschen engagieren wir uns in Gemeinde, Kirche und Gesellschaft.

Wir sind politisch.

Wir vertreten die Interessen der evangelischen Jugend in Kirche, Gesellschaft und Politik.

Wir machen die Stimme der evangelischen Jugend in der Öffentlichkeit hörbar.

Wir treten ein für Rahmenbedingungen, die Jugendliche stärken und unterstützen. Unser Anspruch ist zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung beizutragen.

Wir sehen uns in der Verantwortung Gottes Wort in gesellschaftliche Debatten einzubringen.

Wir sind vernetzt.

Wir gehören als Christen zusammen. Dieses Bewusstsein wollen wir in der sächsischen Jugendarbeit fördern und stärken.

Wir tauschen Erfahrungen aus, um voneinander zu lernen und uns gegenseitig zu unterstützen.



1. Zusammensetzung

- 1.1. Der Landesjugendkonvent (LJK) ist die Vertretung ehrenamtlicher Mitarbeitender der Jugendarbeit. Mitarbeitende, die in einem hauptamtlichen Anstellungsverhältnis zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens stehen, können nicht in den LJK delegiert werden. Ausgenommen sind Angestellte im Freiwilligendienst. Zum Entsenden von jeweils drei Delegierten sind die Kirchenbezirke der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens berechtigt.



- 1.2. Zum Entsenden von jeweils zwei Delegierten sind berechtigt:
 - a. die evangelischen Jugendvereine und -Verbände auf Landesebene und
 - b. die evangelischen Studentengemeinden auf Landesebene.
- 1.3. Die Delegierten des Landesjugendkonvents werden von der Wahlversammlung der Kirchenbezirke und den evangelischen Jugendverbänden und -vereinen auf Landesebene für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Die Delegierten dürfen zu Beginn der Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 1.4. Der Konvent kann drei weitere Delegierte auf 2 Jahre berufen, die keiner Altersbegrenzung unterliegen.
- 1.5. Ein*e Delegierte*r scheidet aus dem LJK aus, wenn:
 - a. er*sie in ein unter 1.1 genanntes Arbeitsverhältnis eintritt, ein Jahr keine Rückmeldung von ihm*ihr erfolgte,
 - b. diese*r einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze des LJK begeht, dies durch Antrag gefordert und mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen wird. In jedem Fall ist durch das delegierende Gremium eine Nachberufung durchzuführen.
 - c. Einberufung
- 1.6. Der LJK trifft sich zweimal jährlich zu einer ordentlichen Tagung.
- 1.7. Die Tagungen des LJK werden von der Leitung einberufen. Dies erfolgt mit schriftlicher oder elektronischer Einladung mindestens 21 Tage vor der Tagung. Beizufügen ist die vorläufige Tagesordnung.
- 1.8. Jede*r Delegierte ist dazu verpflichtet sich bis 7 Tage vor dem Konvent verbindlich an- oder abzumelden.
- 1.9. Auf schriftlichen, begründeten Wunsch von mindestens 15 Delegierten oder der Leitung ist der LJK zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen. Die Einladung muss in diesem Fall mindestens 14 Tage vor der Tagung versendet werden.



2. Beschlussfähigkeit

- 2.1. Der LJK ist beschlussfähig, wenn alle Delegierten ordnungsgemäß zu der Tagung eingeladen wurden.
- 2.2. Zu Beginn der Tagung wird durch die Leitung das Mandat der Delegierten überprüft.



3. Öffentlichkeit

- 3.1. Die Tagungen sind grundsätzlich öffentlich.
- 3.2. Auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Delegierten oder der gesamten Leitung muss die Tagung nichtöffentlich abgehalten werden. Gleiches gilt für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte.
- 3.3. Geladene Gäste erhalten ein Rederecht und dürfen nur bei Einstimmigkeit der Delegierten an nichtöffentlichen Tagungen oder Tagesordnungspunkten teilnehmen.
- 3.4. Delegierte können für die Dauer einer Tagung bei ihrer Abwesenheit durch eine weitere delegationsberechtigte Person vertreten werden. Die Entsendung erfolgt durch den jeweiligen Kirchenbezirk, Jugendverein, -verband bzw. die Studentengemeinde des*der zu vertretenden Delegierten. Der*die Stellvertretende übernimmt alle Funktionen des*der Delegierten, jedoch nicht das passive Wahlrecht. Eine Wahl in Funktionen und Gremien ist nicht auf den*die Stellvertretende*n übertragbar.





4. Die Leitung

- 4.1. Die Leitung nimmt die Aufgaben des LJK zwischen dessen Tagungen wahr. Sie ist dem Konvent für ihre Arbeit verantwortlich und legt dem Konvent zur ordentlichen Herbsttagung einen Rechenschaftsbericht über das letzte Jahr vor.
- 4.2. Die Leitung besteht aus sechs gewählten Delegierten des LJK. Die Leitungsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Eine paritätische Besetzung ist anzustreben.
- 4.3. Der*die Vorsitzende des LJK wird von der Leitung aus ihrer Mitte bestimmt und muss vom Konvent mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Der*die stellvertretende Vorsitzende sowie Verantwortliche für verschiedene Aufgabenbereiche werden innerhalb der Leitung bestimmt und dem Konvent zur Kenntnis gegeben.
- 4.4. Einzelne Leitungsmitglieder können auf Antrag mit 2/3-Mehrheit vom Konvent abgewählt werden.
- 4.5. Sitzung und Beschlussfähigkeit der Leitung:
 - a. Die Leitung des LJK tritt mindestens viermal im Jahr zu Sitzungen außerhalb der Tagungen zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.
 - b. Die Sitzungen werden von dem*der Vorsitzenden einberufen.
 - c. Die Leitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Leitungsmitglieder anwesend ist.
- 4.6. An den Sitzungen können beratend teilnehmen:
 - a. der*die Landesjugendpfarrer*in,
 - b. der*die Jugendbildungsreferent*in des Landesjugendpfarramtes,
 - c. auf Anfrage von Delegierten oder auf Einladung der Leitung weitere Delegierte aus dem Konvent sowie
 - d. auf Einladung der Leitung weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten.

5. Kommissionen

- 5.1. Zu Beginn der Tagung werden eine Antrags-, eine Tagungsberichts-, eine Protokoll- und eine Öffentlichkeitsarbeitskommission bestimmt. Das Mandat endet mit Erfüllung der Aufgaben zur jeweiligen Tagung.
- 5.2. Die Kommissionen bestehen aus je drei Delegierten, die mehreren Kommissionen angehören können.
- 5.3. Der Tagungsbericht ist durch die Tagungsberichtskommission zeitnah zu erstellen und nach Abstimmung mit der Leitung zu veröffentlichen.

6. Arbeitsgruppen und Beauftragte

- 6.1. Der LJK kann für bestimmte Aufgaben per Beschluss Arbeitsgruppen einrichten oder Beauftragte ernennen, die dem LJK rechenschaftspflichtig sind.
 - 6.2. Wird die Anzahl der Mitglieder einer Arbeitsgruppe in diesem Beschluss beschränkt, werden diese durch Wahl bestimmt.
 - 6.3. Der LJK kann Arbeitsgruppen oder Beauftragten für ihre Arbeit finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.
 - 6.4. Die Arbeit einer Arbeitsgemeinschaft endet:
 - a. wenn die Aufgabe erfüllt und im Konvent berichtet wurde;
 - b. auf Antrag mit Beschluss durch den Konvent.
- 



7. Protokoll

- 7.1. Über jede Tagung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches allen Delegierten und Stellvertretenden zuzusenden ist. Das Protokoll muss folgendes enthalten:
 - a. Anwesenheitsliste
 - b. Namen der Referierenden
 - c. Thema
 - d. Anträge
 - e. Beschlüsse
 - f. Abstimmungen und Wahlergebnisse
 - g. Ergebnisse der Arbeitsgruppen
- 7.2. Die Protokollkommission ist für die Anfertigung und nach Abstimmung mit der Leitung für den Versand des Protokolls verantwortlich. Das Protokoll ist zur nächsten Tagung zu bestätigen.

8. Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse

- 8.1. Antragsberechtigt ist jede*r Delegierte.
 - 8.2. Anträge bedürfen der Schriftform, müssen von mind. 4 Delegierten unterstützt werden und der Antragskommission bis zum Antragschluss vorliegen. Dieser wird zu Beginn der Tagung durch die Leitung festgelegt.
 - 8.3. Die Antragskommission sammelt und ordnet die Anträge und legt sie dem Konvent zur Beschlussfassung vor.
 - 8.4. Anträge, die während den Verhandlungen oder nach Antragschluss entstehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln und müssen von mindestens 1/4 der anwesenden Delegierten unterstützt werden. Dringlichkeitsanträge sind während der stattfindenden Tagung zu behandeln.
 - 8.5. Zu jedem Antrag ist eine Debatte zu führen.
 - 8.6. Stimmberechtigt ist jede*r Delegierte.
 - 8.7. Die Abstimmungen sind in der Regel offen. Auf GO-Antrag muss die Abstimmung geheim stattfinden.
 - 8.8. Jede Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit Ja und Nein beantwortet werden kann. Über jede Frage wird gesondert durch Handzeichen mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt.
 - 8.9. Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede gegeben werden. Die Antragsstellung ist mit doppelten Handzeichen anzuzeigen. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen nicht der Schriftform und werden sofort verhandelt. Antragsberechtigt sind auch geladene Gäste. Geschäftsordnungsanträge sind:
 - a. Verstoß gegen die Geschäftsordnung
 - b. geheime Abstimmungen (1/3 Zustimmung)
 - c. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
 - d. Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - e. Übergang zur Tagesordnung
 - f. Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
 - g. Schluss der Redeliste
 - h. Festlegung einer Redezeit oder einer Gesamtredezeit
 - i. Pause
 - j. Nichtöffentlichkeit (1/3 Zustimmung)
 - k. Verweis des Verhandlungsgegenstandes in eine Arbeitsgruppe
 - l. offene Wahl (Einstimmigkeit gefordert).
- 

8.10. Abstimmungen

- a. Geschäftsordnungsanträge bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten, ausgenommen sind geheime Abstimmungen und Nichtöffentlichkeit, die einer 1/3 Zustimmung bedürfen, und offene Wahlen, die Einstimmigkeit bedürfen. Es gibt keine Stimmenthaltungen.
- b. Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit ist die jeweilige Vorlage abgelehnt.
- c. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

9. Wahlen

9.1. Der Konvent wählt

- a. seine Leitung,
- b. die 11 Delegierten in die Landesjugendkammer sowie deren 8 Stellvertretende,
- c. zwei Delegierte als Jugendvertreter*innen in die Landessynode,
- d. eine*n Delegierte*n sowie eine*n stellvertretende*n Delegierte*n, welche der Landesjugendkammer vorgeschlagen werden, für die aej, auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Beide haben ebenfalls eine Delegation in die agljv,
- e. eine*n Stellvertretende*n für die Amtsdauer von drei Jahren in die agljv,
- f. zwei Delegierte und zwei Stellvertretende, für die Amtsdauer von drei Jahren, in den Kinder und Jugendring Sachsen,
- g. Delegierte als Vertreter*innen oder Kandidat*innen in Arbeitsgruppen und Gremien, die die Mitarbeit des LJK wünschen.

9.2. Wahlberechtigt sind alle Delegierten sowie deren Stellvertretende. Wählbar sind nur Delegierte.

9.3. Wahlen sind grundsätzlich geheim, auf Antrag und Einstimmigkeit der Delegierten kann die Wahl offen stattfinden.

9.4. Wahlvorgang

- a. Vor Beginn der Wahl werden von der Leitung ein*e Wahlleiter*in und eine Wahlkommission vorgeschlagen, die vom Konvent mit einfacher Mehrheit zu bestätigen sind. Der*die Wahlleiter*in ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich.
- b. Die Kandidat*innenvorschläge werden auf ausgelegten Listen vor der Wahl gesammelt und können zu Beginn der Wahl durch Zuruf ergänzt werden.
- c. Nach Befragung, ob die Kandidat*innen die Kandidatur annehmen, wird die Wahlliste geschlossen.
- d. Anschließend erfolgt die Vorstellung der Kandidierenden.
- e. Auf Antrag eines*einer Delegierten findet eine Personaldebatte in Abwesenheit der Kandidierenden und geladener Gäste statt.
- f. Der Wahlvorgang erfolgt mit vorbereiteten Stimmzetteln, die jede*r Delegierte erhält.
- g. Nach Bekanntgabe der Gewählten werden diese nach Annahme der Wahl befragt. Die Wahl ist abgeschlossen, wenn die Gewählten die Wahl angenommen haben. Wird die Wahl nicht angenommen, muss die Wahl wiederholt werden.

9.5. Gewählt wird im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit. Wird diese nicht erreicht, wird eine Stichwahl unter den Kandidierenden mit der höchsten Stimmzahl durchgeführt. Betrifft dies nur eine*n Kandidat*in, werden zusätzlich zu ihm*ihr die Kandidierenden mit der zweithöchsten Stimmzahl in die Wahl einbezogen. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.

9.6. Wahlen in Funktionen und Gremien gelten für den Zeitraum der jeweiligen Legislaturperiode oder der Delegation in den LJK. Mit Ausscheiden aus dem LJK enden alle an den LJK gebundene Delegationen. Gewählte Mitglieder in Arbeitsgruppen sind auf die Dauer dieses Arbeitskreises festgelegt und für ihre Arbeit rechenschaftspflichtig.



10. Thema

- 10.1. Ein thematischer Schwerpunkt ist Bestandteil jeder ordentlichen Tagung des LJK. Das Thema wird auf der vorherigen ordentlichen Tagung gewählt.
- 10.2. Wahlvorgang
 - a. Die Themenvorschläge werden auf ausgelegten Listen vor der Wahl gesammelt.
 - b. Jeder Vorschlag wird von einem*einer Fürsprecher*in erläutert und soll mit Bezug auf die Präambel dieser Geschäftsordnung begründet werden.
 - c. Im ersten Wahlgang wird eine Tendenz ermittelt. Jede*r Delegierte kann für bis zu drei Themenvorschläge stimmen. Über die Vorschläge mit der höchsten Stimmenzahl wird im zweiten Wahlgang abgestimmt. Betrifft dies nur einen Themenvorschlag, werden zusätzlich zu ihm die Vorschläge mit der zweithöchsten Stimmenzahl zur Abstimmung gestellt.
 - d. Der zweite Wahlgang erfolgt mit einfacher Stimmenabgabe der Delegierten. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.



11. Finanzen

- 11.1. Der LJK finanziert seine Arbeit hauptsächlich aus Haushaltsmitteln der Landesjugendkammer und aus den Spenden.
- 11.2. Für die Verwaltung und Buchführung ist die Leitung verantwortlich. Sie legt dem LJK zur ordentlichen Frühjahrssitzung eine Jahresrechnung für das vorherige Kalenderjahr zur Kenntnisnahme vor.

Herrnhut, am 08.03.2020